

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Dr. Gesine Löttsch, Lutz Heilmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2291 –**

Vollzug des Pflichtpfandes für Einweg-Getränkeverpackungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat zum Schutz der Mehrwegquote eine Pfandpflicht für Einweg-Getränkeverpackungen erlassen. Auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums (www.bmu.de) hat sie unter der Überschrift „Fragen und Antworten zum ‚Dosenpfand‘“ detailliert beschrieben, welche Getränke in Einwegverpackungen entsprechend § 8 Abs. 2 der Verpackungsverordnung der Pfandpflicht unterliegen und welche nicht. Danach seien auch so genannte Near water-Produkte pfandpflichtig, und zwar „unabhängig von Zusätzen (u. a. aromatisiertes Wasser, Wasser mit Koffein oder Wasser mit Sauerstoff)“. Ebenfalls der Pfandpflicht unterlägen „Mischungen von Fruchtsaft oder Tees und Mineralwasser (wie Apfelschorle)“, so der Text.

Der Getränkehersteller „Adelholzener“ bietet jedoch Sauerstoff-Wassergetränke und Fruchtsaftwassermischungen (u. a. Apfelschorle) in PET-Einwegflaschen als pfandfrei an. Konkret handelt es sich um verschiedene Getränke der Sorten „ACTIVE O2 Fitness“ 0,75 Ltr. PET-Einweg, verschiedene Getränke der Sorten „Active Fresh“ 0,75 Ltr. PET-Einweg, um die „Adelholzener Travel Apfel Schorle“ 0,75 Ltr. PET-Einweg und um die „Adelholzener Travel Rote Schorle“ 0,75 Ltr. PET-Einweg (siehe: www.adelholzener.de). Die Firma argumentiert gegenüber dem Naturschutzbund Deutschland (NABU), dass die Apfelschorle mit 55 Prozent Fruchtsaftanteil als Fruchtnektar, und die Sauerstoff-Wassergetränke als diätetische Getränke zählten und deshalb nicht der Pfandpflicht unterlägen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Seit dem 1. Mai 2006 wurde die Pfandpflicht in Deutschland auch auf Erfrischungsgetränke ohne Kohlensäure ausgedehnt. Ausgenommen wurden nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verpackungsverordnung Fruchtsäfte, Fruchtnektare, Gemüsesäfte, Gemüsenektare, Getränke mit einem Mindestanteil von 50 vom Hundert an Milch oder an Erzeugnissen, die aus Milch gewonnen werden, und diätetische Getränke im Sinne des § 1 Abs. 1 der Diätverordnung (ohne Sport-

getränke im Sinne von Anlage 8 Nr. 7 der Diätverordnung) sowie Mischungen dieser Getränke.

Ein diätetisches Lebensmittel muss sich nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Diätverordnung von den Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs deutlich unterscheiden. Nach Ansicht der Bundesregierung kann daher ein Erfrischungsgetränk als Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs nicht allein durch den Austausch von Zucker durch Süßungsmittel zu einem diätetischen Getränk im Sinne des § 1 der Diätverordnung werden.

Kohlensäurehaltige Nektare, die als Fruchtnektare den Anforderungen der Fruchtsaftverordnung entsprechen, können nach § 8 der Verpackungsverordnung pfandfrei vertrieben werden.

1. Unterliegen die in der vorangestellten Begründung aufgeführten Getränke in Einweg-Getränkeverpackungen, wie sie beispielsweise die Firma „Adelholzener“ anbietet, dem Pflichtpfand oder nicht, und warum?

Im Rahmen des Prüfverfahrens nach § 4a Abs. 4 der Diätverordnung ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gemäß der Bescheide vom 23. Dezember 2005 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Produkte „Active O2 Fitness“ der Adelholzener Alpenquelle GmbH in den Geschmacksrichtungen „Iced Berry“, „Cherry“, „Orange-Limone mit Calcium“ sowie „Apfel-Kiwi“ zu der Gruppe der diätetischen Lebensmittel gehören. Diese Erzeugnisse unterliegen daher nicht der Pfandpflicht nach § 8 der Verpackungsverordnung. Soweit die Produkte „Adelholzener Travel Apfelschorle“ und „Adelholzener Travel Rote Schorle“ als Fruchtnektar mit Kohlensäure der Fruchtsaftverordnung unterliegen, entfällt auch für diese Produkte die Pfandpflicht nach § 8 der Verpackungsverordnung. Auf die Vorbemerkungen der Bundesregierung wird hingewiesen.

2. Hat die Bundesregierung seit dem 1. Mai 2006 in einem größeren Umfang Verstöße gegen die Pfandpflicht für Einweg-Getränkeverpackungen festgestellt?

Die Bundesregierung hat seit dem 1. Mai 2006 nicht in größerem Umfang Verstöße gegen die Pfandpflicht für Einweg-Getränkeverpackungen in Deutschland feststellen können. Allerdings werden immer noch Einzelfälle gemeldet, in denen Getränke in pfandpflichtigen Einweg-Getränkeverpackungen ordnungswidrig pfandfrei vertrieben werden.

3. Wie organisiert die Bundesregierung den Vollzug der Pfandpflicht für Einweg-Getränkeverpackungen?

Für den Vollzug der Pfandpflicht für Einweg-Getränkeverpackungen ist nicht die Bundesregierung, sondern sind allein die Länder zuständig.